

Besondere Bedingungen für Dauer- und Hinweismedien, Stand: 08.11.2017**1. Geltungsbereich**

- 1.1 Diese Besonderen Bedingungen gelten für Angebote, Verträge und Leistungen der OTANI GmbH im Bereich der Dauer- und Hinweismedien, insbesondere
 - a. Dauer- und Hinweiswerbung im öffentlichen Straßenland (Mastenschilder, Werbeflächen in Warthallen, Werbestelen, Fahnen, Laternenfahnen, Säulensockel, Säulenköpfe, Brückenbanner) und
 - b. Dauer- und Hinweiswerbung in U-Bahnhöfen (Hinweisflächen, Hintergleisflächen, Treppenstufen und Bodenfolien)
 - c. Dauer- und Hinweiswerbung auf dem Zentralen Omnibusbahnhof Berlin (ZOB Berlin)
 - d. Dauer- und Hinweiswerbung an oder auf privaten Grundstücken und Flächen
- 1.2 Sollte der Auftraggeber ein werbemedienübergreifendes Angebot buchen, in dem Werbeschaltungen in Dauer- und Hinweismedien mit anderen kombiniert werden, gelten für diese anderen Werbemedien die jeweils einschlägigen Besonderen Bedingungen.

2. Genehmigungsvorbehalt

- 2.1 Dem Auftraggeber ist bekannt, dass die Werbeschaltung im öffentlichen Straßenland der Genehmigung der jeweils zuständigen Behörde, die Werbeschaltung in U-Bahnhöfen der Genehmigung des Verkehrsbetriebes sowie die Werbeschaltung auf privaten Flächen der Genehmigung des jeweiligen Pachtgebers bedürfen, die nicht ohne Überreichung von Entwürfen der jeweils geplanten Werbeschaltung erteilt werden. Die Auftragsbestätigungen an den Auftraggeber stehen daher unter dem Vorbehalt der Genehmigung der jeweils zuständigen Behörde bzw. des jeweiligen U-Bahnhofbetreibers. Die Genehmigung wird durch die OTANI GmbH und seinen Partnerunternehmen auf der Grundlage des vom Auftraggeber überreichten Entwurfs der Werbemittel eingeholt.
- 2.2 Durch die Auftragsbestätigung kommt der Vertrag über alle genehmigten Standorte zustande. Die OTANI GmbH kann dem Auftraggeber jedoch im Einzelfall ein Rücktrittsrecht einräumen, wenn das Festhalten am Vertrag für den Auftraggeber unzumutbar ist.
- 2.3 Sollte eine der OTANI GmbH erteilte Genehmigung unvorhersehbar und aus von der OTANI GmbH nicht zu vertretenden Gründen aufgehoben werden, steht der OTANI GmbH ein Rücktrittsrecht vom Vertrag zu. In diesem Fall erstattet die OTANI GmbH dem Auftraggeber die zu viel gezahlte Media-Vergütung nur für die betroffenen Werbeflächen. Produktionskosten und andere Kosten, die nicht die reine Miete der Werbefläche betreffen werden nicht erstattet.

3. Rücktritt durch den Auftraggeber

Der Vertrag wird mit einer festen Laufzeit geschlossen, bei dem ein vertraglicher Rücktritt durch den Auftraggeber ausgeschlossen ist.

4. Laufzeit

- 4.1 Jahresverträge beginnen jeweils zum Ersten eines Monats und enden nach Ablauf von zwölf Monaten. Sollten Jahresverträge nicht drei Monate vor Ablauf der Laufzeit gekündigt werden, verlängern sie sich automatisch um jeweils ein Jahr.
- 4.2 Bei Verträgen mit einer kürzeren Laufzeit als in Ziff. 4.1 vereinbaren die Parteien den Beginn der Verträge individuell.
- 4.3 Im Falle einer Vertragsverlängerung gemäß Ziff. 4.1 dieser Besonderen Bedingungen entfallen die für die Anfangslaufzeit gewährten Rabatte und Preisnachlässe.
- 4.4 Die OTANI GmbH prüft zum Anfang jeden Jahres, jedoch frühestens nach Ablauf von einem Jahr ab Vertragsbeginn, ob die Preise noch ortsüblich oder sonst angemessen sind. Bei einer Änderung setzt die OTANI GmbH den zusätzlich oder den weniger zu zahlenden Betrag nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) fest und teilt dem Auftraggeber die Höhe des künftig zu zahlenden Preises schriftlich mit.

5. Preise / Zahlungsbedingungen

- 5.1 Monatsweise bemessene Vergütungen bei Jahresverträgen (Ziff. 4.1) sind jeweils bis zum ersten Werktag eines Monats zu zahlen.
- 5.2 Bei Verträgen mit einer kürzeren Laufzeit (Ziff. 4.2) ist die erste monatliche Vergütung bis zwei Werktage vor Aushangbeginn zu zahlen (Erstzahlung). Für die Folgezeit ist die monatliche Vergütung jeweils an dem Tag zu zahlen, der dem Tag der Erstzahlung entspricht.
- 5.3 Im Übrigen gilt Ziff. 6 der Allgemeinen Bedingungen.

6. Anlieferung der Werbemittel / Ersatzmengen

- 6.1 Der Auftraggeber hat die für die Durchführung der Werbekampagne erforderlichen Werbemittel oder Druckdaten, ggf. einschließlich erforderlicher Ersatzmengen, auf eigene Gefahr und Kosten spätestens 20 Kalendertage vor dem Beginn der ersten Werbeschaltung den Format- und Qualitätsanforderungen sowie den technischen Konstruktionsvorgaben der OTANI GmbH entsprechend an die OTANI GmbH zu liefern.
- 6.2 Mehrteilige Werbemittel sind mit einfach verständlichem Montageplan oder Motivanweisungen zu liefern. Die Format- und Qualitätsanforderungen, der Umfang der Ersatzmengen sowie technische Konstruktionsvorgaben werden dem Auftraggeber mitgeteilt.
- 6.3 Sind keine Ersatzmengen bestimmt, ist der Auftraggeber für die erforderliche Erneuerung und/oder den Ersatz der Werbemittel während einer Werbeschaltung auf eigene Kosten verantwortlich.

7. Befugnis zum Umgang mit Werbemitteln und -trägern

Dem Auftraggeber ist bekannt, dass ausschließlich die OTANI GmbH, seinen technischen Partnern und beauftragte Dritte zur Anbringung von Werbemitteln und -trägern sowie zur Veränderung, Entfernung und Reinigung angebrachter Werbemittel und -träger befugt sind. Sollte der Auftraggeber oder ein von ihm beauftragter Dritter hiergegen verstoßen, ist die OTANI GmbH zur Entfernung des Werbemittels auf Kosten des Auftraggebers berechtigt und der Auftraggeber zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 75 Euro/m², mindestens jedoch 75 Euro, je betroffenes Werbemittel oder -träger verpflichtet. Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten. Die OTANI GmbH bleibt zur Geltendmachung eines weitergehenden Schadens, auf den die gezahlte Vertragsstrafe anzurechnen ist, berechtigt.

8. Haftungsfreistellung

Der Auftraggeber stellt die OTANI GmbH von allen Ansprüchen Dritter wegen der fehlerhaften Konstruktion oder sonstigen Beschaffenheit angelieferter Werbemittel und -träger frei. Im Falle einer Inanspruchnahme durch Dritte stellt der Auftraggeber der OTANI GmbH unverzüglich, wahrheitsgemäß und vollständig alle Informationen zur Verfügung, die für die Prüfung der Ansprüche und Verteidigung erforderlich sind. Unbeschadet etwaiger weitergehender Schadensersatzansprüche erstattet der Auftraggeber der OTANI GmbH die im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme entstehenden angemessenen Aufwendungen und Kosten einer erforderlichen Rechtsverteidigung.

10. Lagerung / Entsorgung

Die OTANI GmbH bewahrt gebrauchte Werbemittel, die nicht Folien sind, bis zu 6 Wochen nach Ende der Werbeschaltung auf und geben sie an den Auftraggeber auf dessen Kosten zurück, sofern der Auftraggeber dies innerhalb der Aufbewahrungsfrist schriftlich verlangt. Andernfalls gehen die Werbemittel entschädigungslos in das Eigentum der OTANI GmbH über und können entsorgt werden, ohne dass dem Auftraggeber hieraus Ansprüche erwachsen.

11. Besondere Bestimmungen für Mastenschilder

- 11.1 Die OTANI GmbH nimmt Standortprüfungen (Prüfung, ob die Anbringung eines Mastenschildes an dem von dem Auftraggeber angefragten Mast durchführbar ist) vor der verbindlichen Buchung durch den Auftraggeber auf eigene Kosten vor. Sollte der Auftraggeber aber Standortprüfungen für mehr als 10 Mastenschilder veranlassen und von diesen mehr als 10 Mastenschilder nicht verbindlich beauftragen oder später mehr als 10 verbindliche Buchungen zurückziehen, so hat er der OTANI GmbH für alle ab dem 10. geprüften, jedoch nicht verbindlich beauftragten oder zurückgezogenen Standort den durch die Standortprüfung verursachten Bearbeitungsaufwand in Höhe von pauschal 35 Euro je Mastenschild zu erstatten. Dem Auftraggeber bleibt vorbehalten, einen geringeren Schaden nachzuweisen.
- 11.2 Sollte der Auftraggeber sein Vertragsangebot ganz oder zum Teil nach Auftragserteilung und Genehmigungsanfrage an die zuständige Behörde, aber vor Auftragsbestätigung durch die OTANI GmbH zurückziehen, hat er der OTANI GmbH den entstandenen Bearbeitungsaufwand in Höhe von pauschal 35 Euro je Mastenschild, für das er sein Vertragsangebot zurückgenommen hat, zu erstatten. Dem Auftraggeber bleibt vorbehalten, einen geringeren Schaden nachzuweisen.
- 11.3 Beleuchtete Mastenschilder wird stets durch die OTANI GmbH oder beauftragte Dritte hergestellt. Für die Anlieferung der für die Herstellung erforderlichen Folien durch den Auftraggeber gilt Ziff. 6 dieser Besonderen Bedingungen.
- 11.4 Sollte der Auftraggeber mehrere Mastenschilder gebucht haben, hat er der OTANI GmbH spätestens 10 Tage vor dem vereinbarten ersten Aushangtermin eine Belegungsübersicht mit exakten und verbindlichen Motivanweisungen zu übergeben.

12. Besondere Bestimmungen für Dauer- und Hinweiswerbung in U-Bahnhöfen

- 12.1 Die in den Bahnhofsplänen eingezeichneten Standplätze sind unbedingt einzuhalten. Sofern sich der gebuchte Standplatz nicht auf dem Bahnsteig befindet, dürfen die Bahnsteige zu Promotionzwecken nicht betreten werden. Je gebuchtem Standort kann ein Promotionteam eingesetzt werden.
- 12.2 Der planmäßige Fahrgastverkehr darf nicht behindert oder gefährdet werden. Es darf zu keiner Belästigung der Fahrgäste kommen. Die Fluchtwege müssen grundsätzlich freigehalten werden.
- 12.3 Die Stände dürfen zu keiner Zeit ohne Beaufsichtigung sein und sind täglich nach Ende der Aktion durch die Promotionteams zu entfernen. Durch die Promotionaktionen darf es zu keinerlei Verunreinigungen der gemieteten Standplätze kommen. Verkäufe jeglicher Art sind untersagt.
- 12.4 Die Berliner Verkehrsbetriebe (BVG) nehmen Kontrollen auf den Bahnhöfen vor und haben das Hausrecht. Bei Zuwiderhandlungen ist die OTANI GmbH und die Mitarbeiter der BVG befugt die Aktion zu beenden und das Promotionteam des Bahnhofs zu verweisen. Ein Rückerstattungsanspruch für den Auftraggeber entsteht dadurch nicht. Den Anweisungen der Mitarbeiter der BVG ist unbedingt Folge zu leisten.